

Erst. 1861. Morg. 7 Uhr. Interals
werden bis Abends 6. Sonnt.
bis Mittags 12 Uhr angenom-
men in der Expedition:
Marienstraße 13.

Abonnement vierteljährl. 30 Rgr.
Bei unentgeltlicher Lieferung in's
Haus. Durch die R. Post viertel-
jährlich 28 Rgr. Einzelne Num-
mern 1 Rgr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur Theodor Drobisch.

No. 67.

Sonntag, den 8. März 1863.

Anzeigen in dies Blatt, das zur Zeit in 7300 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 8. März.

— + **Deffentliche Gerichtsverhandlung vom 7. März.** Auf die Anklagebank setzen sich der Bergarbeiter Köhler mit seinem 14jährigen Friedrich. Der Sohn ist des Diebstahls angeklagt, der Vater der Partirerei. Es handelt sich um Entwendung eines Doppelterzerols, vier Stück Eier im Gesamtwert von 12 Pfennigen und mehrerer Gläser und Krügel aus der Glashütte zu Pötschappel, wo der Kleine gearbeitet. Köhler der ältere, beschuldigt, den Diebstahl seines Sohnes beschönigt, wenigstens nicht gerügt zu haben, wurde zu 3 Tagen und Köhler der jüngere zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. Indeß von der Entfremdung des Terzerols und der vier Hühnereier wurde der Sohn freigesprochen, es handelte sich nur um die Bier- und Schnapsgläser. Beide erhoben gegen dies Erkenntniß Widerspruch, der Vater namentlich schon deshalb, weil er behauptet, er habe die Gläser in der Fabrik zu Pötschappel schon vor Jahren gekauft. Herr Staatsanwalt Held spricht sich günstig für Vater und Sohn aus und meint, daß man bei der Bestrafung des Jüngeren in erster Instanz zu wenig Rücksicht auf das jugendliche Alter genommen, trotzdem, daß der Schuldbeweis auf seinen eigenen Geständnissen beruht. Herr Held bittet daher um Herabsetzung der Strafe auf ein geringeres Maaß und für den Vater beantragt er beschränkte Klagfreisprechung. Der kleine Köhler erhielt demgemäß nur 3 Tage Gefängniß, das Urtheil gegen den Vater wurde nach dem Antrage des Herrn Held gefällt. — Die um halb 10 Uhr angelegte Privatanklage, betreffend eine Denunciation des Josef Ferdinand Resmüller kam nicht zur Verhandlung. — Die nächste Sache spielt im Gasthose zu Reichenberg am 11. Januar 1830. In genanntem Wirthshause saßen mehrere Gäste und unter ihnen der Maurergesell Carl Friedrich Fehrmann aus Radeberg und der Schuhmachergesell August Rohsch. Besterer sprach mit Fehrmanns Bruder, vielleicht etwas laut und nicht ganz friedlich. Da stand der Beklagte auf, gab dem Maurergesellen einen kraftvollen Stoß vor den Brustkasten, so daß er sofort in die Stühle hineinslog. Das gesteht der Schuhmacher zu, obgleich er heute in unverständlicher Rede die Sache einigermaßen anders darstellen will. Das Gerichtamt Moritzburg verurtheilte ihn wegen Beleidigung zu einem Tage Gefängniß und Tragung der Kosten, gegen welches Erkenntniß er Einspruch erhob. Es war voraussehen, daß heute nichts am Urtheil geändert wurde. — Eine Verleumdung gibt den Stoff zur folgenden Sache, die im August v. J. passirte. Die unverhehl Antonie Therese Auguste Werner diente hieselbst bei einem Fräulein Kirsten. Eines Tages zog ein kleiner Sturm, wie wir sie leider zum Nachtheil unserer Fenster und Schornsteine jüngst häufig hatten, auch über das Haus, wo Fräul. Kirsten wohnt, und führte mit aller Kraft eine Marquise in den nächsten Garten. Da schickte Fel. Kirsten ihr Dienstmädchen Antonie hinüber, um das entflozene Utensil zu holen. Sie kam dabei mit der geschiedenen Antonie Franziska Schreiber zusammen, die heut als Privatbeklagte fungirt — und zwar deshalb, weil sie gesagt haben soll, daß

Dienstmädchen hätte bei der Anwesenheit im Garten eine graue Decke mitgenommen. Obgleich eine Zeugin Lehmann gehört haben will, daß die Schreiber gesagt, die Toni solle die Decke nur wiederbringen, die sie vom Zaune mitgenommen, so leugnet die Beklagte Alles bestimmt und will nur geäußert haben: „Meine Decke ist weg!“ — ohne dabei einen bestimmten Verdacht gegen Jemanden, am allerwenigsten gegen das Dienstmädchen ausgestoßen zu haben. Das R. Bezirksgericht verurtheilte die Antonie Schreiber wegen Verleumdung zu 7 Thaler Geldstrafe, oder im Nichtzahlungsfalle zu zwei Wochen Gefängniß und Tragung der Kosten. Das ist aber der andern Antonie, dem Dienstmädchen, zu wenig. Dagegen erhebt sie Einspruch und hat, wie der vortragende Herr Gerichtsrath bemerkt, alle möglichen Rechtsmittel eingewendet, ja sogar neue Beweisaufnahme verlangt, die auch erfolgte. Es blieb bei den 7 Thalern — Das letzte Pfingstschießen zu Wilsdruff giebt Herrn Advocat Richard Schanz, als Vertreter des Ernst Ludwig Köhlig daselbst, heute Gelegenheit, in trefflichen Worten das bürgerliche Stilleben einer kleinen Stadt zu schildern. Eine Beleidigung ist die Ursache zum Prozeß. Durch Carl Christian Moriz Paßig war, wahrscheinlich bei einer größeren Festivität zu Wilsdruff, eine Ehrenpforte errichtet worden. Diese war dem Köhlig im Wege und er sagte sie um, weil er mit seinem Heutwagen nicht durchfahren konnte. Das wurde von Rechtswegen bestraft und, wenn ich recht gehört habe, mit 26 Thaler Geldbuße. Da soll nun Paßig erfreut darüber gewesen sein und zu zwei Zeugen gesagt haben: „Nu habe ich doch einmal dem Köhlig seine große Gusche ordentlich stopfen lassen!“ Deshalb verklagte nun Köhlig den Paßig und Besterer wurde wegen dreifacher Beleidigung zu 2 Thalern Strafe und Tragung der Kosten verurtheilt. Das ist dem Kläger zu wenig, er erhob dagegen Einspruch, weil die Strafe für seinen Gegner zu gering wäre. Herr Advocat Schanz spricht sein inniges Bedauern darüber aus, daß die Nachbarn, anstatt friedlich beisammen zu wohnen, vor Gericht einander feindlich gegenüber stehen. Wiederum sei es das Pfingstschießen zu Wilsdruff, das Grund zu Prozeß gebe. Die Beleidigung, die Paßig ausgestoßen, sei eine schwere, Paßig hätte damit zufrieden sein können, daß Köhlig wegen Abfägens der Ehrenpforte eine so hohe Strafe bezahlen mußte. Im Uebrigen werde eine solche Beleidigung ebenso wie der Prozeß stadtkundig, so zu sagen das Eigenthum der ganzen Bürgerschaft einer so kleinen Stadt. Die Strafe von 2 Thalern sei zu gering. Eine dreifache Beleidigung liege vor, da käme auf jede nur ein Gulden, da könnte es Paßig ja noch einmal thun, wenn es so billig sei. Herr Schanz beantragt eine bedeutende Erhöhung der Strafe, die auch erfolgt. Die Strafe wird verdoppelt. — Die letzte heutige Einspruchsverhandlung rührt noch vom 17. August 1862 her. Auf der Palmstraße wohnen die beiden Ehefrauen Agnes Hand und Johanna Geisler. Am genannten Tage machte sich der 10 Jahr alte Sohn der Ersteren an dem Fenster der Besteren etwas zu thun und spuckte dabei immer von der Strafe aus in die Stube hinein. Das